

# Rahmenhygieneplan der Stadt Nordhorn für den Betrieb der Kornmühle

## I. Grundlegendes

Alle Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr sind gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, in dem die wichtigsten Eckpunkte i. S. von § 4 der Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. Corona-Verordnung) geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Besucher der Einrichtung und aller weiteren Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Rahmenhygieneplan ist nach der Nds. Corona-Verordnung verbindlich zu beachten und damit Bestandteil der Verordnung.

Er soll die gesetzlichen gemachten Vorgaben mit Hilfe einiger zentraler Eckpunkte präzisieren. Der Rahmenhygieneplan ist eine Vorgabe, an die sich **alle** Veranstalter\*innen wie beispielsweise das städtische Kulturreferat und die angeschlossenen städtischen Kultureinrichtungen oder andere städtische Abteilungen sowie externe Mieter\*innen wie Vereine oder Agenturen etc. zwingend bei der Nutzung des KTS zu halten haben.

**Die Stadt Nordhorn behält sich vor, Veranstalter\*innen bei Verstoß gegen die Vorgaben des Rahmenhygieneplans eine Veranstaltung, Probe o.ä. auch kurzfristig zu untersagen bzw. auch im laufenden Programm zu beenden.**

Dieser Rahmenhygieneplan kann und wird jederzeit den praktischen Erfahrungswerten im Betrieb und eventuellen neueren Regelungen der zuständigen Behörde angepasst werden. Höchste Priorität behält dabei die Gesundheit aller Beteiligten.

## II. Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

### II.1. Hygienemanagement

Grundsätzlich trägt die jeweilige Veranstalter\*in die alleinige Verantwortung für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen im Sinne der am Veranstaltungstag geltenden Nds. Corona-Verordnung.

Den externen Nutzer\*innen wird dazu der von der Stadt Nordhorn angefertigte Rahmenhygieneplan zur Verfügung gestellt. Die externen Nutzer\*innen sichern mit Unterzeichnung des Überlassungsvertrags für die Kornmühle inkl. der Zusatzvereinbarung zu, dass alle Hygienevorgaben in der Kornmühle zwingend eingehalten werden.

Zudem ist jede externe Nutzer\*in vertraglich verpflichtet, ein zusätzliches Hygienekonzept im Sinne der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung für die eigene Nutzung der Kornmühle zu erstellen. In diesem Konzept werden die für die Nutzung individuell notwendigen Hygienemaßnahmen aufgezeigt, die über den städtischen Rahmenhygieneplan hinausgehen und für den Proben- und Übungsbetrieb notwendig sind. Dieses Hygienekonzept ist **nur auf Nachfrage** vorzulegen.

Alle Nutzer\*innen sind selbständig für eine angemessene Information aller beteiligten Personen über die in der Kornmühle einzuhaltenden Hygiene-Bedingungen verantwortlich.

Für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen während der Nutzung wird eine beauftragte Person benannt, die während der Nutzung zwingend anwesend sein muss. Bei Vergabe der Kornmühle an externe Mieter\*innen wird durch die jeweilige Nutzer\*in im Überlassungsvertrag diese beauftragte Person namentlich angezeigt - ohne Benennung erfolgt keine Vergabe der Kornmühle. Zu den Aufgaben dieser benannten Person gehören unter anderem die Überwachung der Einhaltung des Rahmenhygieneplans für die Kornmühle sowie die Einhaltung des individuellen Hygienekonzeptes der externen Nutzer\*in.

Die externe Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u.a. durch routinemäßige und/oder anlassbezogene Begehungen der Einrichtungen durch das zuständige Gesundheitsamt. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kann es auch zu Kontrollen durch das städtische Ordnungsamt kommen. Der Rahmenhygieneplan wird daher für alle Beschäftigten und verantwortlichen Personen in der Kornmühle jederzeit zugänglich gemacht und ist ausgehängt einsehbar im Eingangsbereich der Kornmühle.

## **II.2. Allgemeine Hygienevorgaben für alle Nutzer\*innen der Kornmühle**

- Der Betrieb der Kornmühle erfolgt auf Grundlage der in der aktuellen Nd. Corona-Verordnung beschriebenen **2G-Regelung**.

Das bedeutet, Zutritt zu Veranstaltungen jeglicher Art inkl. des Probenbetriebs o.ä. in der Kornmühle erhalten nur Nutzer\*innen, die einen gültigen Impf- oder Genesenen-Nachweis beim Einlass vorlegen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres benötigen keinen 2G-Nachweis, ebenso wenig Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Diese Personen benötigen jedoch den Nachweis eines negativen Antigen-Tests. Beim Testnachweis muss es sich entweder um einen PCR-Test handeln, der nicht älter als 48 Std ist, oder um einen PoC-Antigen-Schnelltest, einem sog. „Bürgertest“ wie er in einem Schnelltestzentrum, einer Apotheke o.ä. durchgeführt wird, der nicht älter als 24 Std ist. Andere Testverfahren und Bescheinigungen werden nicht akzeptiert.

Die Nutzer\*in hat Sorge außerdem dafür zu tragen, dass die Nachweiskontrolle unmittelbar mit dem Betreten der Kornmühle erfolgt. Eine verspätete Kontrolle mit dem Saal-Einlass ist ausdrücklich nicht gestattet.

- Durch die Umsetzung der 2G-Regelung entfallen in der Kornmühle die Masken- und Abstandspflicht.
- Die Kontaktnachverfolgung bei allen Veranstaltungen jeglicher Art inkl. des Probenbetriebs erfolgt zwingend ausschließlich digital über die luca-App. Die Nutzer\*in hat zwingend dafür Sorge zu tragen, dass der digitale Check-Inn unmittelbar beim Betreten der Kornmühle erfolgt. Eine verspätete Kontrolle mit dem Saal-Einlass ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
- Händehygiene ist beim Betreten der Kornmühle vorgeschrieben und wird idealerweise während des Aufenthalts an andere Stelle wiederholt. Entsprechende Desinfektionsspender sind an zentralen Stellen wie z.B. allen Eingängen, Sanitärräumen und Künstlergarderoben vorhanden.
- Bei der Vorbereitung einer Veranstaltung ist die Veranstalter\*in für eine angemessene Vorab-Information der Besucher\*innen über die Durchführung der Veranstaltung unter Corona-Bedingungen verantwortlich.
- Der städtische Rahmenhygieneplan für die Kornmühle liegt zu Informationszwecken im Eingangsbereich aus.
- Soweit Anwesende einschlägige Erkältungssymptome zeigen, ist ihnen der Zutritt zur Kornmühle durch die vertraglich benannte, für die Hygiene zuständige Person zu verwehren.
- Raumklima: regelmäßige Durchlüftung ist vor und während der Nutzung über die Fenster zu gewährleisten.

## **II.6. sanitäre Anlagen & Reinigung von kontaktintensiven Orten und Flächen**

Mit Betreten der Kornmühle müssen die Hände an einem der bereit gestellten Desinfektionsspendern desinfiziert werden.

In den Sanitärräumen werden durch die Stadt Nordhorn ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Es erfolgt durch die Stadt Nordhorn zudem eine regelmäßige Reinigung des Sanitärbereichs sowie des Saals.

Damit entsprechende Reinigungszeiten zur Desinfizierung insb. des Sanitärbereichs genau geplant werden können und es in keinem Fall zu Begegnungen verschiedener Nutzungsgruppen kommt, ist der mit dem Kulturreferat vertraglich vereinbarte Nutzungszeitraum genau einzuhalten. Eigenständiges Ausdehnen und Verändern der Nutzungszeiträume durch Mieter\*innen ist nicht gestattet.

## **II.7. Raumlüftung**

Die Fenster in den WCs und in der Garderobe sind zwecks Belüftung mit Beginn der Kornmühlennutzung von der hygienebeauftragten Person zu öffnen und nach Beendigung der Nutzung wieder zu schließen.  
Alle 30 bis 45 Minuten wird während der Nutzung des Saals eine intensive Stoß- oder Querlüftung vorgenommen.

## **II.8. Gastronomie & Catering**

Der gastronomische Betrieb ist in der Kornmühle gestattet und erfolgt ausschließlich über den vom Kulturreferat bestimmten Catering-Partner.

## **II.10. Vorgaben für interne & externe Mitarbeiter\*innen, künstlerischen Gäste, Bühnenhelfer u.ä.**

Die vorgenannten Regeln gelten für alle an einer Veranstaltung oder Versammlung beteiligten Personen/Personengruppen. Der Rahmenhygieneplan liegt allen Beteiligten zur Einsicht aus.

Alle in der Kornmühle für die Veranstaltungsdurchführung tätigen Personen, die keinen Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen können, dürfen in der Kornmühle nur tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigentest vorlegen. Sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Die Kontaktdaten aller internen und externen Mitarbeiter\*innen, werden ebenfalls mittels luca-App digital dokumentiert. Dazu sind entsprechende QR-Codes angebracht. Die Nutzer\*in hat Sorge dafür zu tragen, dass sich alle Teilnehmer\*innen einchecken.

Neben den Desinfektionsstationen im Eingang stehen auch im Backstage-Bereich, weitere Desinfektionsmöglichkeiten für Mitarbeiter\*innen etc. bereit.

Grundsätzlich werden an der Veranstaltung beteiligte Personen mit einschlägigen Erkältungssymptomen bzw. Corona-typischen Anzeichen von der Nutzer\*in unverzüglich aufgefordert, den KTS zu verlassen und sich umgehend an ein\*e Ärzt\*in oder das Gesundheitsamt zu wenden. Anschließend erfolgt eine Rückmeldung über den Zustand der betroffenen Person.

## **II.10. Nutzer\*inneninformation**

Die an Proben, Schulungen, Unterricht o.ä. beteiligten Personen werden von der mit der hygienebeauftragten Person im Vorfeld der Veranstaltung über alle Hygiene-Regeln und Abläufe im Rahmen Kornmühlennutzung informiert.

Die Stadt Nordhorn

Nordhorn, im Oktober 2021

## Corona-Zusatzvereinbarung zur Vergabe der Kornmühle

### § 1

Mit dem Überlassungsvertrag und der Corona-Zusatzvereinbarung erhält die Nutzerin\*in den Rahmenhygieneplan der Stadt Nordhorn für die Kornmühle und verpflichtet sich, diesen in allen Punkten bei der Nutzung zu beachten. Dazu gehört insb. die Einhaltung der 2G-Regelung und digitalen Kontaktdatendokumentation aller anwesenden Personen sowie die im Rahmenhygieneplan genannten personellen Vorgaben.

### §2

Zusätzlich zum ausgehändigten Rahmenhygieneplan fertigt die Nutzer\*in ein individuelles Hygienekonzept für die eigene Nutzung an, das neben der im Rahmenplan bereits berücksichtigten Hygiene-Maßnahmen noch weitere ggf. notwendige Hygiene-Schritte enthält. Dieses Konzept muss nur auf ausdrückliches Verlangen vorgezeigt werden.

### § 3

Die Überlassung der Kornmühle erfolgt nur gegen die namentliche Nennung einer, seitens der Nutzer\*in benannten, hygienebeauftragten Person. Diese Person ist für die Einhaltung des Rahmenhygieneplans für die Kornmühle sowie die Einhaltung des individuell erstellten Hygienekonzepts der Nutzer\*in bei jeder vereinbarten Nutzung der Kornmühle verantwortlich und muss bei jeder Nutzung der Kornmühle anwesend sein.

### § 4

Mit Nennung einer hygienebeauftragten Person wird ebenfalls verbindlich erklärt, dass diese volle Kenntnis der im Rahmenhygieneplan und im individuellen Hygienekonzept genannten Maßnahmen besitzt. Zwingend erforderlich ist, dass die Maßnahmen im individuellen Hygienekonzept mit den Vorgaben der am Nutzungstag geltenden Fassung der Niedersächsischen Coronaverordnung übereinstimmen.

### § 5

Alle in der Kornmühle anwesenden Personen werden von der Nutzer\*in über die Hygiene-Maßnahmen im Rahmenhygieneplan und im individuellen Hygienekonzept selbständig in Kenntnis gesetzt.

### § 6

Die Nutzer\*in ist verpflichtet, alle zu Unterrichts- und Probenzwecken eingebrachten Gegenstände und Aufbauten wie Requisiten, Kulissen etc. nach Beendigung jeder Nutzung wieder aus der der Kornmühle zu entfernen.

### § 7

Die Haftung im Falle eines Covid-19- Ausbruches in Folge von Fehlern in der Umsetzung der Hygienemaßnahmen bei Nutzung der Kornmühle übernimmt mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung die Nutzer\*in.

### § 9

Die Stadt Nordhorn als Betreiberin der Veranstaltungsstätte behält sich das Recht vor, bei Verstoß gegen die Vorgaben des Rahmenhygieneplans eine Nutzung zu untersagen bzw. eine Nutzung auch im laufenden Ablauf zu Lasten der Nutzer\*in zu Gunsten der Gesundheit aller Teilnehmer\*innen jederzeit abubrechen.

Kontakt Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) der von der Nutzer\*in benannten, mit der Einhaltung der Hygiene-Bedingungen beauftragten Person:

.....  
Beauftragte Person

.....  
Ort, Datum, Unterschrift Nutzer\*in

Probenplan für:

Datum	Beginn	Ende

.....  
Ort, Datum, Unterschrift Nutzer\*in